



Gemeinde Puchkirchen am Trattberg  
Puchkirchen a.Tr. 3  
4849 Puchkirchen am Trattberg

Vöcklabruck, 27.06.2024

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 14.01.2022, BHVBWA-2021-283153/13-SCHU, der Wassergenossenschaft Wallern-Ort, Puchkirchen am Trattberg, die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung der im Detailprojekt "Erweiterung 2021", Projekts-Nr. 008-201-11 vom Juni 2021, dargestellten Anlagenteile sowie Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung erteilt.

Nunmehr wurde die Fertigstellung der Anlagen unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, bekannt gegeben und um wasserrechtliche Überprüfung ersucht.

Zudem wird im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung das Schutzgebiet für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 517/1, KG. Trattberg, Gemeinde Puchkirchen am Trattberg, angepasst werden.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt):</b> <b>Gemeindeamt Puchkirchen am Trattberg, Sitzungssaal (1. Stock)</b>	
<b>Datum:</b> <b>Donnerstag, 18. Juli 2024</b>	<b>Zeit:</b> <b>14:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

### **Genauere Beschreibung der Schutzgebietsanpassung:**

Im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Vöcklabruck ist unter der Postzahl 417/2927 das Wasserbenutzungsrecht für die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Wallern-Ort eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.08.1983, Wa-190-1983, wurde für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 517/1, KG. Trattberg, Gemeinde Puchkirchen am Trattberg, ein Schutzgebiet festgelegt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 08.11.2021 wurde festgestellt, dass dieses Schutzgebiet nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig das Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 neu festzusetzen.

Durch den Amtssachverständigen für Hydrologie wird das Schutzgebiet anlässlich der mündlichen Verhandlung angepasst werden und wären durch das neue Schutzgebiet die Grst. Nr. 517/1, 517/5, 517/8, 517/10 und 517/11, alle KG. Trattberg, Gemeinde Puchkirchen am Trattberg, betroffen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

- WG Wallern-Ort (Puchkirchen am Trattberg), Wasserrechtliche Kollaudierung des Detailprojekts „Erweiterung 2021“, Projekts-Nr.: 008-201-61, datiert mit November 2023 + einer Projektergänzung vom 05.02.2024
- Schutzgebietsfestlegung für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 517/1, KG. Trattberg, Gemeinde Puchkirchen am Trattberg

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07672 / 702-73480)
- Gemeindeamt Puchkirchen am Trattberg, Puchkirchen 3, 4849 Puchkirchen, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07682 / 7228)

### Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung 88/2023

§§ 10, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse [www.land-oberoesterreich.at](http://www.land-oberoesterreich.at) kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sophie Kroiß

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.